



**BESTATTUNGS-
UND FRIEDHOFREGLEMENT**

der

**EINWOHNERGEMEINDE
OCHLENBERG**

gültig ab 01.01.2023

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Ochlenberg

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ochlenberg erlässt das folgende Reglement gestützt auf:

- die eidgenössische Verordnung über das Zivilstandswesen vom 01. Juni 1953
- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010
- die übrigen einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ochlenberg

1 Organisation

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen in der Einwohnergemeinde Ochlenberg.</p>
Organe	<p>Art. 2</p> <p>Für das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde - - der Totengräber oder die Totengräberin - der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin - der Hauswart oder die Hauswartin.
Gemeinderat	<p>Art. 3</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> a) beaufsichtigt das Bestattungs- und Friedhofwesen. b) stellt den Totengräber oder die Totengräberin und den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin an. c) erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. d) setzt die Gebühren im Rahmen des Tarifs mit einfachem Beschluss fest. e) entscheidet über die Aufstellung von Grabmälern und die Zuteilung von Familiengräbern;

- f) erstellt für die Stellen des Totengräbers bzw. der Totengräberin und des Friedhofgärtners bzw. der Friedhofgärtnerin ein Pflichtenheft soweit dies nicht im Funktionendiagramm der Gemeinde ausreichend geregelt ist;

Verwaltung Aufgaben	<p>Art. 4 Die Gemeindeverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) verwaltet die Friedhofanlage; b) die Unterstellungsverhältnisse der Friedhofgärtner/in und des/der Totengräbers/in sind im Personalreglement geregelt. c) hat gegenüber den vorgenannten Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber ein Weisungsrecht; d) führt die Pläne für die Friedhofanlage; e) erfüllt weitere im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Begräbniswesen durch den Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.
TotengräberIn	<p>Art. 5 ¹Der/Die TotengräberIn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich; b) führt eine schriftliche Kontrolle über alle Bestattungen (Gräberkontrolle), enthaltend Namen, Geschlecht und Alter, Heimat- und Geburtsort des/der Verstorbenen, Todestag, Tag der Bestattung und nach fortlaufender Nummer der Gräber. Auf Jahresende ist der Gemeindeverwaltung Ochlenberg davon eine Abschrift zuzustellen; c) nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. <p>²Weitere Aufgaben sind im Pflichtenheft beziehungsweise im Funktionendiagramm geregelt.</p>
FriedhofgärtnerIn	<p>Art. 6 ¹Der/Die FriedhofgärtnerIn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ist insbesondere für die Instandhaltung und den Unterhalt der Friedhofanlagen verantwortlich b) nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. <p>²Weitere Aufgaben sind im Pflichtenheft beziehungsweise im Funktionendiagramm geregelt.</p>

2 Bestattungswesen

2.1 Verfahren bei Todesfällen

Anzeige- pflicht	Art. 7 Jeder Todesfall ist innert 48 Stunden von den Angehörigen oder den weiteren gemäss Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes anzuzeigen. Dabei sind die ärztliche Todesbescheinigung und ein amtliches Ausweispapier mit den Personalien der oder des Verstorbenen vorzuweisen.
Bestattungs- bewilligung	Art. 8 ¹ Das Bestattungsamt stellt in der Regel nach Vorliegen der Eintragungsbescheinigung des Zivilstandsamtes die Bestattungsbewilligung zu Händen des Totengräbers bzw. der Totengräberin aus. ² Ohne Bestattungsbewilligung der Behörde darf die Beerdigung beziehungsweise Beisetzung nicht vorgenommen werden.
Särge	Art. 9 Die Särge sind aus umweltverträglichem Sargmaterial, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, herzustellen.
Aufbahrungs- dauer	Art. 10 ¹ Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden nach dem Tode erfolgen. ² Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt (KAZA) Ausnahmen bewilligen (Art. 4 Abs. 2 BestV).

2.2 Die Bestattung

- Schliessung des Sarges** **Art. 11**
Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.
- Bestattungszeiten** **Art. 12**
¹Erd- und Urnenbeisetzungen finden normalerweise montags bis samstags um 12.00 Uhr statt.
²Bei Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsfeier kann von den Zeiten gemäss Abs. 1 abgewichen werden.
³ Bei begründeten Ausnahmegesuchen entscheiden der Ressortleiter Umwelt und Entsorgung und die Gemeindeglieder/in gemeinsam.
- Kirchengeläut** **Art. 13**
Zu allen Bestattungen wird mit der Glocke geläutet.
- Bestattungsfeier** **Art. 14**
Die kirchliche Abdankungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Die Form richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirche, der Kirchgemeinde und nach den konfessionellen Gebräuchen.
- Bestattung für Mittellose** **Art. 15**
¹Mittellose Verstorbene, die keine Angehörigen hinterlassen, werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Kosten werden durch die Einwohnergemeinde Ochlenberg getragen.
²Der Umfang der Bestattung entspricht einer schicklichen Bestattung nach Art. 16 Abs. 4.

Schickliche Bestattung	<p>Art. 4</p> <p>¹Bestattungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig, sofern nicht eine kostenlose schickliche Bestattung angeordnet wird.</p> <p>²Für eine schickliche Bestattung muss die Voraussetzung erfüllt sein, dass die Hinterbliebenen für die Bestattungskosten nicht aufkommen können.</p> <p>³Die Hinterbliebenen haben die Gemeinde frühzeitig zu informieren, falls es sich um eine schickliche Bestattung handeln kann. In diesem Fall erfolgen sämtliche Auftragserteilungen (Auftrag an Bestatter, etc.) mit Rücksprache durch die Gemeinde.</p> <p>⁴Die schickliche Bestattung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erledigung der gesetzlichen Aufgaben durch die Trauerbegleitung, Ein-sargung und Überführung zur Aufbahrung im Krematorium, - Kremationskosten, - Einfacher Holz-sarg ohne Zierelemente oder einfache Urne, - Benützung Aufbahrungshalle, - Einfache Sargausstattung mit einfachem Blumenschmuck, - Abdankung mit Dienstpfarrer/in, - Bestattung im Gemeinschaftsgrab, - Namensschild für Gemeinschaftsgrab, - Aufwände der Gemeinde. <p>⁵Nach Vorliegen der Bestattungskosten kann beim Gemeinderat ein schriftliches Gesuch um Übernahme der Bestattungskosten inklusiv den entsprechenden Rechnungsbelegen eingereicht werden.</p>
-------------------------------	---

3. Friedhofordnung

3.1 Allgemeine Friedhofordnung

Ruhe	<p>Art. 17</p> <p>Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.</p>
Ordnung	<p>Art. 18</p> <p>Jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen und Gräber, das Mitbringen von Tieren, sowie jedes lärmende Treiben auf dem Friedhof ist verboten.</p>

Art. 19**Gräberordnung**

¹Die Gestaltung und Einteilung des Friedhofes richtet sich nach den von der Gemeindeverwaltung aufgestellten und vom Gemeinderat genehmigten Gestaltungs- und Einteilungsplänen.

²Es wird nach folgenden Gräbertypen unterschieden und eingeteilt:

a) Erdbestattungen

- Reihengräber für Erwachsene (Erdbestattungen)
- Wiesengrab
- Kindergrab (für Kinder bis 12 Jahre)
- Engelsgrab (für zu früh geborene Kinder vor der 22. Schwangerschaftswoche)

Reihengräber für Urnen

b) Für Urnenbeisetzungen:

- Reihengräber für Urnen
- Urnengräber im gleichen Abteil (für Kinder bis 12 Jahre)
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab
- Engelsgrab

Art. 20**Wiesengrab**

¹ Das Wiesengrab dient als Grabstätte für Erbestattungen.

² Auf dem Wiesengrab ist kein Grabschmuck gestattet.

³ Ausschmückung und Unterhalt sind ausschliesslich Sache der Friedhofgärtnerin. Nach der Bestattung werden Kränze und Blumenschmuck auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Der Blumenschmuck kann durch das Friedhofpersonal zu gegebener Zeit ohne Mitteilungspflicht weggeräumt werden.

Engelsgrab**Art. 21**

¹ Das Grabfeld für zu früh geborene Kinder ist für die Beisetzung oder Bestattung von Kindern bestimmt, die vor der 22. Schwangerschaftswoche tot zur Welt kommen. Auf dem dafür bestimmten Grabfeld können Fötensärge bestattet und Urnen beigesetzt werden.

² Kinder, die das Entwicklungsalter von 23 Wochen erreicht haben und tot zur Welt kommen, können auf Anfrage ebenfalls im Engelsgrab beigesetzt werden. Es sind nur Urnenbeisetzungen gestattet.

³ Die Grabstelle wird mit einer Steinplatte markiert und auf Wunsch mit dem Vornamen versehen.

⁴ Grabschmuck kann ausschliesslich auf der Steinplatte platziert werden.

⁵ Ausschmückung und Unterhalt sind ausschliesslich Sache der/des Friedhofgärtner/in. Nach der Bestattung werden Kränze und Blumenschmuck auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Der Blumenschmuck kann durch die/den Friedhofsgärtner/in zu gegebener Zeit ohne Mitteilungspflicht weggeräumt werden.

⁶ Der Fötensarg resp. die Urne sind aus einem Material, das rasch zu Erde zerfällt. Der einmal übergebene Fötensarg oder die Urne kann nicht wieder entnommen werden.

Grabmasse**Art. 22**

¹Die Gräber müssen folgende Tiefen aufweisen:

- | | |
|--|--------|
| a) für Erdbestattung (Personen über 12 Jahren) | 150 cm |
| b) für Erdbestattung von Kindern | 100 cm |
| c) für Urnen | 60 cm |
| d) für Engelsgräber | 50 cm |

²Die Grösse der Gräber (Pflanzfläche) wird durch den Ressortleiter und die Verwaltung festgelegt. Der seitliche Abstand der Reihengräber beträgt mindestens 30 cm, und derjenige der Grabreihen mindestens 75 cm.

³Bei den Familiengräbern gibt es nur Gräber mit der Fläche von maximal 3,50 m².

⁴Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinandergelegt werden.

Bestattungsrecht	<p>Art. 23</p> <p>¹Auf den Friedhöfen Neuhaus und Oschwand werden beerdigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verstorbene, welche in der Gemeinde wohnhaft waren; b) in der Gemeinde verstorbene Personen; c) auswärts Verstorbene, die durch besondere Beziehungen mit der Gemeinde verbunden waren. Es bedarf dazu einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung. <p>Es sind die Gebühren nach Gebührentarif zu entrichten.</p> <p>²Spezialregelung für den Friedhof Oschwand: Den Einwohnern der Gemeindegebiete Oschwand, Juchten und Loch (Gemeinde Seeberg) steht neben der Benützung des Friedhofes Seeberg der Friedhof in Oschwand (Gemeinde Ochlenberg) zur Verfügung. Entsprechende reglementarische Bestimmungen oder Vereinbarungen zwischen den Gemeinden bleiben vorbehalten.</p>
Reihenfolge der Bestattungen	<p>Art. 24</p> <p>Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen der Reihe nach. Dies gilt auch für Familiengräber nach Art. 26.</p>
Urnen	<p>Art. 25</p> <p>¹Auf Reihengräbern dürfen maximal 4 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>²Auf Familiengräbern gilt eine maximale Urnenzahl von 5.</p> <p>³Auf Urnengräbern gilt eine maximale Urnenzahl von 5.</p>
Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 26</p> <p>¹Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten eine Stätte, deren Gestaltung inkl. Namensschilder Sache der Verwaltung resp. des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin ist.</p> <p>²Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des/der Verstorbenen oder der Angehörigen. Auf Wunsch des/der Verstorbenen oder der Angehörigen können die Namen der Beigesetzten mit einem Namensschild aufgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des/der Verstorbenen resp. der Angehörigen.</p>

- Ruhedauer der Gräber**
- Art. 27**
- ¹Die ordentliche Ruhedauer für Reihen- und Urnengräber beträgt 30 Jahre. Eine spätere Urnenbeisetzung verlängert die Ruhezeit von 30 Jahren nicht.
- ²Bei Familiengräbern beträgt die Ruhezeit 60 Jahre von der ersten Bestattung angerechnet. Eine zusätzliche Erdbestattung darf nur erfolgen, wenn das Grab noch für die Dauer der ordentlichen Ruhezeit gemäss Absatz 1 zur Verfügung steht. Eine spätere Urnenbeisetzung verlängert die Ruhezeit von 60 Jahren nicht.
- ³Die Exhumierung einer Leiche ist nur mit Bewilligung des KAZA erlaubt. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden (Art. 7 Abs. 1 und 2 BestV).
- Räumung der Grabfelder**
- Art. 28**
- ¹Nach Ablauf der Ruhedauer kann der Gemeinderat die Aufhebung der Grabfelder verfügen.
- ²Die Aufhebungsverfügung ist im amtlichen Publikationsorgan einmal zu publizieren. Angehörige, welche ausserhalb des Publikationsorgans wohnhaft sind, werden von der Gemeindeverwaltung persönlich benachrichtigt, sofern die Adressen bekannt sind.
- ³Für die Räumung ist den Angehörigen eine Frist von 3 Monaten zu gewähren.
- ⁴Ueber die nicht weggeräumten Gegenstände verfügt die Gemeindeverwaltung. Entschädigungen werden nicht gewährt.
- Familiengräber**
- Art. 29**
- ¹Unter Vorbehalt der Bezahlung einer Reservierungsgebühr gemäss Gebührentarif können Familiengräber für die Dauer von 60 Jahren belegt werden.
- ²Bei vorzeitiger Aufhebung von Familiengräbern durch die Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung der Reservierungsgebühr.
- ³Gesuche um Abgabe von Familiengrabstätten sind an den Gemeinderat zu richten.

3.2 Anpflanzen und Unterhalt der Gräber

- Art. 30**
- Randbepflanzung** ¹Alle Reihen und Familiengräber werden einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen versehen. Der Ressortleiter und die Gemeindeverwaltung bestimmen die Pflanzenart.
- ²Das Zurückschneiden der Randbepflanzung besorgt der/die FriedhofgärtnerIn.
- Art. 31**
- Bepflanzung** ¹Die Angehörigen, oder ein Gärtner in deren Auftrag, besorgen das Anpflanzen, Jäten und die Pflege des Grabes auf eigene Kosten.
- ²Bepflanzungen die das Gesamtbild der Gräber stören, sind zu unterlassen. Pflanzen, Bäume und Sträucher welche eine Gesamthöhe von 60 cm übersteigen, seitwärts über die Grabbegrenzung hinausragen oder die Inschrift der Grabmäler verdecken, sind untersagt.
- ³Pflanzen, Bäume und Sträucher welche die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht erfüllen, werden durch den/die Friedhofgärtner/in ohne vorausgehende Benachrichtigung der Angehörigen zurückgeschnitten oder entfernt. Er/Sie ist zudem berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe und dergleichen von den Gräbern zu entfernen.
- Art. 32**
- Pauschale für den Grabunterhalt** ¹ Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Ruhezeit der Gräber.
- ² Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt. Der Gemeinderat setzt die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens fest.
- ³ Die Grabgebühren sind zweckgebundene Mittel und sind nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung gemäss den finanzrechtlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden zu verbuchen.
- ⁴ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Laufenden Rechnung verbucht.

⁵ Die Verpflichtungen sind dem ordentlichen Sparheftzins, wie er am 31. Dezember eines Jahres von der Berner Kantonalbank angewendet wird, zu verzinsen.

Art. 33

**Nicht be-
pflanzte Grä-
ber**

Gräber welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer einfachen Bepflanzung versehen.

Art. 34

**Mangelhaft
unterhaltene
Gräber**

¹Über mangelhaft gepflegte Gräber verfügt der Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3.3 Grabmäler

Art. 35

Zeitpunkt des Aufstellens Die Grabmäler dürfen nicht vor Ablauf von 12 Monaten seit der Bestattung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 1 Monat.

Art. 36

Gestaltung ¹Die Grabmäler dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

²Für den Anstrich von Grabmälern aus Holz oder Metall sind nicht auffallende Farben zu verwenden.

Kranzhalterungen ³Das Aufstellen von hohen Stangen usw. zum Anbringen von Kränzen ist nicht gestattet. Solche Vorrichtungen sind niedrig zu halten und dürfen das Grabmal nicht übersteigen.

Art. 37

Dimension der Grabmäler ¹ Zulässig sind stehende Grabmäler mit folgenden Dimensionen (in cm; Höhe gemessen ab gewachsenem Boden):

	Max. Höhe	Max. Breite	Minimale Dicke
a. Personen über 12 Jahre	110	60	14
b. Kinder bis 12 Jahre	80	45	12
c. Familiengräber	130	140	18
d. Wiesengrab	40	40	12

² Wiesengräber sind mit einem ebenerdigen Grabmal auszustatten.

³ Die vorgeschriebene Minimaldicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme solcher aus Holz oder Metall.

⁴ Wünsche für Grabmäler, welche von diesen Vorschriften abweichen, sind mit sachlicher Begründung in schriftlicher Form an den Gemeinderat zu richten.

4 Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 38**
- Gebührenrahmen, Anhang I** ¹ Für alle nicht zu Lasten der Gemeinde fallenden Aufwendungen erlässt die Gemeindeversammlung einen Rahmentarif im Anhang I zu diesem Reglement.
- ² Innerhalb dieses Rahmens legt der Gemeinderat die Gebühren mit einfachem Beschluss fest.
- Art. 39**
- Rechtsmittel** Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann innerhalb von 30 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.
- Art. 40**
- Haftungsausschluss** Die Gemeinde haftet für Gegenstände, Pflanzen und Grabsteine auf den Gräbern nicht. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.
- Art. 41**
- Widerhandlungen** ¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden mit Bussen bis Fr. 1'000.00 bestraft.
- ²Die Ortspolizeibehörde verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung. Die nicht bestrittenen Bussen fallen in die Gemeindekasse.
- ³Allfällige Schadenersatzforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- Art. 42**
- Inkrafttreten** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten wird das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Ochlenberg vom 01. Januar 2019 und alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2022 nahm dieses Reglement einstimmig an.

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
3367 OCHLENBERG**

Adrian Fankhauser Anja Müller
Präsident Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 20. Oktober 2022 bis 25. November 2022 bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 42 u. 44 vom 20. Oktober 2022 und 3. November 2022 bekannt.

3367 Ochlenberg, 27. Dezember 2022

**GEMEINDEVERWALTUNG
3367 OCHLENBERG**

Anja Müller
Gemeindeschreiberin

A

Aufbahrungsdauer	5
------------------	---

B

Bepflanzung	10
Bestattung für Mittellose	6
Bestattungsbewilligung	4
Bestattungsfeier	5
Bestattungsrecht	8
Bestattungszeiten	5

F

Familiengräber	9
FriedhofgärtnerIn	4

G

Gebührenrahmen	<i>Siehe auch Anhang I</i>
Gemeinderat	2
Gemeinschaftsgrab	8
Gestaltung	12
Gräberordnung	7
Grabmäler	
Dimension	12
Grabmasse	7

H

Haftung	13
---------	----

I

Inkrafttreten	13
---------------	----

K

Kirchengeläut	5
Kranzhalterungen	12

M

Mangelhaft unterhaltene Gräber	11
--------------------------------	----

N

Nicht bepflanzte Gräber	11
-------------------------	----

O

Ordnung	7
Organe	2

P

Pauschale für den Grabunterhalt	11
---------------------------------	----

R

Randbepflanzung	10
Räumung der Grabfelder	9
Rechtsmittel	13
Reihenfolge der Bestattungen	8
Ruhe	7
Ruhedauer der Gräber	9

S

Sarg, Schliessung	5
Särge	4
Schickliche Bestattung	6

T

Todesfall	
Anzeigepflicht	4
TotengräberIn	3

U

Umwelt- und Gesundheitskommission	
Aufgaben	3
Zusammensetzung	3
Urnen	8

W

Widerhandlungen	13
-----------------	----

Z

Zeitpunkt des Aufstellens	12
Zweck	2

Inhaltsverzeichnis

1 ORGANISATION	2
Art. 1	2
Zweck	2
Art. 2	2
Organe	2
Gemeinderat	2
Art. 3	2
Art. 5	3
TotengräberIn	3
Art. 6	3
FriedhofgärtnerIn	3
2 BESTATTUNGSWESEN	4
<u>2.1 Verfahren bei Todesfällen</u>	4
Art. 7	4
Anzeigepflicht	4
Art. 8	4
Bestattungsbewilligung	4
Art. 9	4
Särge	4
Art. 10	4
Aufbahrungsdauer	4
<u>2.2 Die Bestattung</u>	5
Art. 11	5
Schliessung des Sarges	5
Art. 12	5
Bestattungszeiten	5
Art. 13	5
Kirchengeläut	5
Art. 14	5
Bestattungsfeier	5
Art. 15	5
Bestattung für Mittellose	5
Art. 4	6
Schickliche Bestattung	6
3. FRIEDHOFORDNUNG	6
<u>3.1 Allgemeine Friedhofordnung</u>	6
Art. 17	6
Ruhe	6
Ordnung	6
Gräberordnung	7
Art. 19	7
Grabmasse	8
Art. 22	8
Art. 23	9
Bestattungsrecht	9
Art. 24	9

	18
Reihenfolge der Bestattungen	9
Art. 25	9
Urnen	9
Art. 26	9
Gemeinschaftsgrab	9
Art. 27	10
Ruhedauer der Gräber	10
Art. 28	10
Räumung der Grabfelder	10
Art. 29	10
Familiengräber	10
<u>3.2 Anpflanzen und Unterhalt der Gräber</u>	11
Art. 30	11
Randbepflanzung	11
Art. 31	11
Bepflanzung	11
Art. 32	11
Pauschale für den Grabunterhalt	11
Art. 33	12
Nicht bepflanzte Gräber	12
Art. 34	12
Mangelhaft unterhaltene Gräber	12
<u>3.3 Grabmäler</u>	13
Art. 35	13
Zeitpunkt des Aufstellens	13
Art. 36	13
Gestaltung	13
Kranzhalterungen	13
Art. 37	13
Dimension der Grabmäler	13
4 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 38	14
Gebührenrahmen, Anhand I	14
Art. 39	14
Rechtsmittel	14
Art. 40	14
Haftungsausschluss	14
Art. 41	14
Widerhandlungen	14
Art. 42	14
Inkrafttreten	14
AUFLAGEZEUGNIS	15

Anhang I

Gebührenrahmen zum Bestattungs- und Friedhofreglement

In den nachstehenden Gebührenansätzen sind enthalten:	Einwohner Fr.	Auswärtige Fr.
<ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung, Bestattungsbewilligung - Benützung Aufbahrungshalle mit Kühleinrichtung - Randbepflanzung sowie deren Unterhalt während der gesamten Ruhedauer - der Grabplatz - Kosten der Bestattung - Miete Predigtsaal und Turnhalle - Öffnung und Schliessung des Grabes 		
Erdbestattung, Erwachsene	1'000 – 4'000	2'000 – 5'000
Erdbestattung, Kinder bis zur Vollendung des 12. Altersjahres	500 – 2'000	2'000 – 4'000
Wiesengrab	1'000 – 4'000	2'000 – 5'000
Wiesengrab, Kinder bis zur Vollendung des 12. Altersjahres	500 – 2'000	2'000 – 4'000
Familiengrab, Reservationsgebühr	4'000 – 7'000	8'000 – 14'000
Annullierung Reservation Familiengrab	0 – 500	100 – 1'000
Urnengrab, Erwachsene	500 – 2'000	2'000 – 4'000
Urnengrab Kinder bis zur Vollendung des 12. Altersjahres	0 – 1'000	1'000 – 2'000
Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	500 – 1'000	1'000 – 3'000
Engelsgrab	0 – 1'000	1'000 – 2'000
Gemeinschaftsgrab	500 – 1'000	1'000 – 3'000

Für die Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern gemäss Art. 29 wird folgender Gebührenrahmen festgelegt:

Mehrjährige Dauerbepflanzung (Sommer und Winter) vor dem Grabstein
 Total für 30 Jahre (inkl. MWSt) Fr. 6'000 – 15'000

Wird der Betrag für die mehrjährige Dauerbepflanzung nicht von Beginn an einbezahlt, wird er entsprechend der restlichen Grabdauer gekürzt.

Die Bepflanzung und Pflege des Grabes wird während der gesamten Ruhedauer von der Gemeinde garantiert. Die Gemeinde wird diese Arbeiten den Friedhof-

gärtnerInnen übertragen und handelt mit ihnen einen jährlichen Pauschalbetrag pro Grab aus.